

## S A T Z U N G

### des Vereins "Bovenauer Bürger im B-Plangebiet 2 (BBB2)"

---

#### § 1

##### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bovenauer Bürger im B-Plangebiet 2 (BBB2)" mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung und hat seinen Sitz in Bovenau.

#### § 2

##### Zweck

Der Verein bezweckt die gemeinsame Pflege von Bürgerinteressen und -bedürfnissen sowie deren Verbesserung für alle Einwohner im Bebauungsplangebiet 2 der Gemeinde Bovenau.

#### § 3

##### Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

#### § 4

##### Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

#### § 5

##### Beiträge und sonstige Pflichten

Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

#### § 6

##### Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Das erste Mal wird der Vorsitzende auf 3 Jahre gewählt.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die in den ersten 3 Monaten jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 1 Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

## **§ 9 Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 10 Auflösung**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 1 Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rendsburg einzutragen.

Bovenau, den 8. September 1997

le. felele

A. Sahn

S. Busch

Susanne Sahn

K. Busch

Stefan Kimmels

J. Pöhl

HA2913/wi

Der **Bovenauer Bürger im B-Plangebiet 2 ( BBB 2 ) e.V.** ist heute in hiesigen Vereinsregister unter Nummer 833 eingetragen worden.

Rendsburg, den 09. Juni 1998  
Amtsgericht

  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle